

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Umweltrecht
3390 Melk, Abt Karl-Straße 25a



Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390

Herr
Josef Bachmayer
Mehlberg 10
3376 St. Martin - Karlsbach

MEW3-N-211/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: umwelt.bhme@noel.gv.at	
Fax: 02752/9025-32231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter
Gruber Karl

+43 (2752) 9025

Durchwahl Datum

32285 12.04.2022

Betrifft:

Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 2153/6, KG Karlsbach, **Erklärung zum Naturdenkmal**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk **erklärt die Stieleiche** auf dem Grundstück Nr. 2153/6, KG Karlsbach, **zum Naturdenkmal**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 11.03.2021 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Melk um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Stieleiche ev. Naturdenkmal Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Gutachten bzgl. Naturdenkmalerklärung:

„Mit Schreiben vom 11.03.2021 hat Herr Josef Bachmayer die Einleitung eines Naturdenkmalklärungsverfahrens gemäß § 12 NÖ Naturschutzgesetz betreffend einer Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 2153/6, KG Karlsbach, gestellt.“

Das betreffende Grundstück steht im Eigentum des Antragstellers. Am 10. Juni 2021 fand eine örtliche Besichtigung des beantragten Baumes im Beisein des Antragstellers statt. Es handelt sich bei dem beantragten Baum um eine Stieleiche, die eine Höhe von ca. 23 m hat. Der Brusthöhendurchmesser liegt zumindest bei 1 m. Über dem mächtigen Stamm setzt die Krone in einer Höhe von ca. 6 m an. Der Baum steht im Wesentlichen solitär und hat daher eine gleichmäßig ausgebildete große Krone. Der Baum steht neben einer Gemeindestraße (Parz. Nr. 2711, KG Karlsbach). Der Stamm hat einen Abstand von ca. 8 m vom Fahrbahnrand der Gemeindestraße. Die Krone ragt teilweise über die Fahrbahn. Angrenzend an die Gemeindestraße befindet sich ein Gebäude der Fam. Kern. In der Nähe des Baumes befinden sich einzelne Sträucher. Das Gelände fällt in Richtung Nord-Westen ab. Der Baum macht insgesamt einen recht vitalen Eindruck, wenngleich im oberen Kronenbereich einige Totäste zu beobachten sind. Stieleichen mit starken Stämmen und einer großen Krone sind im Bezirk Melk eher selten zu finden. Der beantragte Baum ist daher aus diesem Grund jedenfalls erhaltenswürdig. Der landschaftsprägende Charakter dieses Baumes ist zwar grundsätzlich gegeben, wird aber durch die Lage und die Tatsache, dass in der Nähe andere Gehölze vorhanden sind, etwas reduziert. Der Grundeigentümer, Herr Josef Bachmayer hat im Zuge der Begehung seine Zustimmung zur Naturdenkmalerklärung gegeben und angemerkt, dass eine Entfernung des Baumes seinerseits ohnehin nicht vorgesehen ist. Derzeit scheinen aufgrund des Vitalitätszustandes keine Maßnahmen zur Pflege des Baumes erforderlich. Es wurde keine Standsicherheitskontrolle durchgeführt. Der Eigentümer wurde darauf aufmerksam gemacht, dass er für die Standsicherheit des Baumes zuständig ist. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass zukünftig aufgrund der in unmittelbarer Nähe vorbeiführenden Straße Pflegemaßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung von Personen bzw. Fahrzeugen durch herabstürzende Äste erforderlich sein werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher zusammenfassend eine Naturdenkmalerklärung aufgrund der Seltenheit von Stieleichen in derartigen Dimensionen befürwortet werden.“

Gutachten bzgl. Verkehrssicherheit:

„Mit Anfrage vom 01. März 2022 ersuchte die BH Melk, Fachgebiet Umweltrecht um Überprüfung der Verkehrssicherheit bzw. gutachtliche Stellungnahme ob durch o. g. Baum eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gegeben ist oder nicht. Am 21. März 2022 wurde in Anwesenheit des zuständigen BFÖ Schmuck (FAST Mank) eine Ortsbesichtigung inkl. Einzelbaumprüfung durch Sichtkontrolle nach ÖNORM L 1122 (Baumkontrolle und Baumpflege) durchgeführt. Ziel war die Überprüfung der Verkehrssicherheit und Gesundheit des Baumes durch eine sorgfältige, äußere, fachkundige Besichtigung. Die vorgeschädigte Eiche (Quercus) im Alter von etwa 200 Jahren und im Ausmaß von ca. 20,0 m Höhe, 20,0 m Kronenbreite sowie 4,10 m Stammumfang bzw. 1,30 m Stammdurchmesser stockt solitär auf einer privaten Grundstücksfläche in o. g. Gemeinde (sh. Abb. 1.). Der imposante Baum befindet sich in der Alterungsphase und weist vermehrt Schadsymptome auf. Die Krone zeigt Schäden wie Astab- bzw. Astausbrüche, Totholzbildung / Dürholz, verdächtige Vergabelungen (Zwiesel) sowie Astungswunden oder -fäulen. Am Stamm konnten keine sicherheitsgefährdenden, verdächtigen Umstände wie z. B. Risse, Verletzungen, Pilzbefall oder Höhlungen beobachtet werden. An Stammfuß/Wurzelanlauf sowie im Wurzelbereich wurden Rindenschäden sowie ein Pilzbefall festgestellt (sh. Abb. 2.). Im Wurzelbereich wie auch im Baumumfeld konnten keine statisch relevanten Symptome wie z. B. Bodenaufwölbungen,

*Bodenrisse, Grabungen oder Bodenveränderungen (Auftrag, Abtrag, Versiegelung, Verdichtung) beobachtet werden. Am Boden/Wurzelbereich wurde noch vermehrt Totholz/Dürräste festgestellt. Der unversiegelte Baumstandort / Gefahrenbereich befindet sich auf o. g. Gemeindegebiet in direkter Nähe einer steilen Gemeindestraße sowie in Umgebung von Wohn- und/oder Betriebsgebäuden (sh. Abb. 1.). Demzufolge ist die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs höher. Die untersuchte Eiche befindet sich bereits in der Alterungsphase und ihre nachlassende Vitalität wird nach ROLOFF mit 2 (Stagnationsphase) eingeschätzt und der Gesamtzustand als „stärker geschädigt“ sowie aktuell mit Einschränkung verkehrssicher. Zum Zeitpunkt der Besichtigung war der Baum ohne Belaubung (Vegetationsruhe). Auffällig erscheinen im Kronenraum vermehrt Astbrüche sowie Totholzbildung. Der festgestellte Pilzbefall mit Fäule am Stammfuß dürfte vermutlich durch die sog. Ochsenzunge oder Leberpilz (*Fistulina h.*) verursacht sein. In der Regel ist dieser Fäuleerreger nicht sehr aggressiv und der untersuchte Baum kann aufgrund des lokal einseitigen Befalls noch langfristig stand- und bruchssicher sein. Die Stieleiche zählt ferner zu den sehr bruchssicheren Baumarten. Abschließend wird vom unterzeichneten Sachverständigen empfohlen, von einer zertifizierten Baumpflegefirma vorhandenes Totholz entfernen zu lassen sowie den Baum bzw. dessen Vitalität einmal im belaubten Zustand zu besichtigen. Im Fall der Erklärung zum Naturdenkmal wird empfohlen, den Baum ab sofort einer jährlichen Sichtkontrolle zu unterziehen, da erfahrungsgemäß ältere Bäume unter Trockenstress aufgrund wiederkehrender heißer und/oder langanhaltender Trockenheit/Sommertrocknis im Kronenraum mit vermehrter Totholzbildung oder Wipfeldürre reagieren, welche folglich die Verkehrssicherheit gefährden könnten.“*

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung

- des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
 - (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
 - (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
 - (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
 - (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage, sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

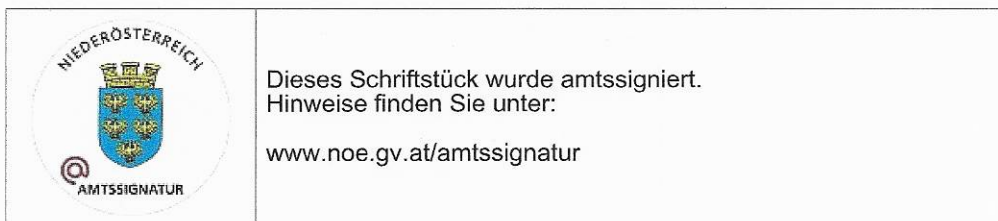
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.


Ergeht an:

1. Marktgemeinde St. Martin-Karlsbach, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 1, 3376 St. Martin
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Melk - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann
G r u b e r



Dieser Bescheid ist rechtskräftig seit 11.5.2022
und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Bezirkshauptmannschaft Melk, am 20. Mai 2022
Für den Bezirkshauptmann

(Stockinger)

